

LWK Niedersachsen • Albrecht-Thaer-Straße 6 a • 27432 Bremervörde

Landkreis Stade
Am Sande 2
21682 Stade



Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Strasse 6 a
27432 Bremervörde
Telefon: 0471 /92469-0
Telefax: 0471 /9246-12

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000-199 4599

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Durchwahl	E-Mail	Datum
61.02.04.02.03-03/1	190 100 (Std) RROP -Dru	Frau Drujtjans	-17	saskia.drujtjans@LWK-Niedersachsen.de	16.07.2012

Regionales Raumordnungsprogramm 2012 Landkreis Stade Änderung und Fortschreibung

Ihr Schreiben vom 11.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die Landesraumordnung Niedersachsen hat das Ziel, **umweltgerechten Wohlstand** möglich zu machen.

So steht es im ersten Satz des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2008.

Bei **1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises** unter **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes** heißt es dann unter *07* weiter, dass die ländliche Regionenals Wirtschafts- und Naturräume ... erhalten und weiterentwickelt werden sollen.

In diesen ersten Äußerungen auf Landesebene sehen wir das Bekenntnis zu einer Gleichgewichtung zwischen Belangen des Umweltschutzes und Belangen der Wirtschaft.

Bei der darauffolgenden Konkretisierung in Satz 3 desselben Absatzes wird die Land- und Forstwirtschaft erstmals konkret angesprochen. Ziel der Raumordnung ist danach die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und die Stärkung deren Wettbewerbsfähigkeit.

Im Satz 3 werden außerdem verschiedene andere Ziele für den ländlichen Raum formuliert; unter anderem die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, der ökologischen Vielfalt, der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft.

Diese Landesabsichten zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Stärkung derer Wettbewerbsfähigkeit, können wir bei den Zielformu-

lierungen im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms leider nicht so deutlich wiedererkennen:

Im Kapitel **1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises Stade**, Unterkapitel **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises** findet die Landwirtschaft am Ende des Absatzes 2 die erste wörtliche Erwähnung mit folgendem Satz:

„Die umweltgerechte, schützende Landwirtschaft und das umweltschonende barrierefreie Bauen ist durch kooperative Zusammenarbeit und im Dialog mit den Interessensvertretungen zu fördern.“

Wir verstehen darin zum einen den Appell an die Landwirtschaft, ihrer Verantwortung für den Erhalt der Umweltgüter nachzukommen.

Zum anderen lesen wir daraus die Aufforderung zu einem kooperativen Dialog mit Vertretern von Umwelt- und Siedlungsinteressen sowie weiteren raumbedeutsamen baulichen Interessen.

Die Landwirtschaft kommt beiden Forderungen gerne nach.

Die Bereitschaft der Landwirtschaft zum Schutz von Umweltgütern und zu Zugeständnissen im Dialog mit anderen Flächennutzern des ländlichen Raumes stellt unseres Erachtens einen wichtigen Aspekt zur Förderung einer leistungsfähigen Landwirtschaft dar.

Gerade die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft, die im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 mit den Worten *„...die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sind zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit ist zu stärken...“* Berücksichtigung erfährt, sehen wir durch den Entwurf des RROP Stade noch nicht ausreichend unterstützt.

Daher regen wir an, in die Zielformulierungen im Kapitel 1 des Entwurfes nicht nur die umweltgerechte, schützende Landwirtschaft, sondern auch die wirtschaftlich leistungsfähige Landwirtschaft, -deren sozioökonomischer Auswirkungen der ländliche Raum ja so dringend bedarf-, zu nennen und deren Stärkung in Aussicht zu stellen.

Nur der Fortbestand einer leistungsfähigen Landwirtschaft ermöglicht den Erhalt der Kulturlandschaft.

1.1.09

Die Kulturlandschaft kann unseres Erachtens nur in dem Umfang extensiv bewirtschaftet werden, in dem die verringerte Wirtschaftlichkeit dieser Nutzung durch die Gesamtgesellschaft entschädigt wird.

Im Kapitel **2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur** ist unter **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen im Absatz 01** formuliert, dass *Grün- und Gehölzabfälle ...energetisch möglichst zu verwerten sind*. Von Seiten der Landwirtschaft wird hiermit die Gesprächsbereitschaft signalisiert, gemeinsam mit den Kommunen Konzepte zu entwickeln, wonach die Nutzung schadstoffarmer Grün- und Gehölzabfälle ggf. gemeinsam mit landwirtschaftlichen Reststoffen durch Biogasanlagen erfolgen könnte und die landwirtschaftliche Nutzung der Gärsubstrate anschließen könnte.

Unter 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen wird in **3.1.1.02** formuliert, *dass bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist*. Wir regen hier eine Formulierung an, die bei der Einzelfallentscheidung einen größeren Spielraum zulässt.

Laut dem dritten Absatz unter 02 stellt der Landschaftsrahmenplan_(LRP) die Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dar. Wir bitten um eine Einbindung der örtlichen Landwirtschaft bei der derzeit vorgenommenen Überarbeitung des Landschaftsrahmenplanes. Wir regen darüber hinaus an, unsere Aussagen aus dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen. Hier hatten wir für die *Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im Landkreis Stade mit besonderer Bedeutung für die Pflege der Kulturlandschaft* einen kartographischen Vorschlag bis hinab auf Feldblockebene gemacht. Des Weiteren erbitten wir eine Transparenz der Grundlagen für die Ausweisung der verschiedenen Vorrang- und Vorsorgegebiete Natur und Landschaft. Wir gehen davon aus, dass die naturschutzfachlichen Inhalte des LRP nicht ohne Abwägung insbesondere mit landwirtschaftlichen Belangen und somit unkritisch zu Zielen der Raumordnung erhoben werden.

Wir bieten an, schon vor unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, kooperativ bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorsorgegebiete mitzuwirken.

Im Kapitel 3.1.1.1 geht es um den **Bodenschutz**. Unter 02 wurde eine irritierende Formulierung gewählt, hier heißt es: „... *ist im Interesse einer Minimierung stofflicher Belastungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem auf sorptionsschwachen, sandigen Böden, eine Reduzierung der Nitratausträge und eine Vermeidung von Einträgen durch belastete Dünger...anzustreben*“. Der Einsatz von „belasteten“ Düngern ist gemäß düngerechtlicher und düngemittelrechtlicher Rechtsvorschriften (DüV, DüMV) ausgeschlossen. Der Begriff „belastete Dünger“ stellt keinen Rechtsbegriff im Düngerecht dar, ist somit nicht definiert und sollte mithin nicht in Aussagen des RROP Verwendung finden.

Wir schlagen alternativ folgende Formulierung vor „...ist im Interesse einer Minimierung stofflicher Belastungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung eine bedarfsgerechte Düngung anzustreben. Auf den sorptionsschwachen sowie besonders erosionsgefährdeten Böden sollten weitere Maßnahmen, wie die Etablierung von Untersaaten oder Zwischenfrüchten, gefördert werden, um eventuelle Einträge in das Grund- und Oberflächenwasser zu minimieren.

Unter 3.1.2 Natur und Landschaft heißt es unter 02 im vorletzten Absatz: „*Alle Hochmoorstandorte im Landkreis Stade,sind durch entsprechende Maßnahmen grundsätzlich wiederzuerneuen.*“

Aus Sicht des Klimaschutzes und auch des Naturschutzes gibt es nachvollziehbare Gründe, für die Formulierung dieses weitreichenden Zieles.

Wir geben allerdings zu bedenken, dass der Fortbestand der Milchviehwirtschaft, die für den Landkreis Stade einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt (vgl. Landwirtschaftlicher Fachbeitrag), davon abhängt, dass ausreichende Grundfutterqualitäten auf den Grünlandflächen erzeugt werden können. Dazu ist ein entsprechendes Wassermanagement erforderlich.

Sofern sich ein gesamtgesellschaftlicher Konsens dahingehend abzeichnen sollte, dass eine Wiedervernässung realisiert werden sollte, müssen die daraus entstehenden wirtschaftlichen Einbußen der Landwirtschaft entschädigt werden.

Um die gewünschte kooperative Haltung der Landwirtschaft zu sichern, solle die oben genannte Formulierung „...Allesind.....wiederzuerneuen...“ durch eine weichere Formulierung, die die Freiwilligkeit erkennen lässt, ersetzt werden.

Unter 03 des Kapitels Natur und Landschaft wird formuliert, welche Gebiete vorrangig für die Kompensation von Eingriffen genutzt werden sollen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass nach **§ 15 Abs. 3 Satze 1 BNatSchG** bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

In diesem Zuge ist vorrangig zu prüfen, ob die Kompensation auch mit einer Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen oder mit der dauerhaften Verbesserung des Naturhaushaltes

oder Landschaftsbildes durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Dadurch kann vermieden werden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden müssen.

Wir würden uns freuen, wenn diesbezügliche Ausführungen aufgenommen werden könnten.

Im letzten Absatz des Kapitels **3.1.3 Natura 2000** werden die integrierten Ziel- und Maßnahmenkonzepte erwähnt.

Wir halten die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Umsetzung der integrierten Ziel- und Maßnahmenkonzepte der Natura 2000 Gebiete, soweit dies mit den ökologischen Erfordernissen der Natura 2000 Schutzgüter vereinbar ist, für erforderlich. Wir regen an, dies in eine entsprechende Textpassage aufzunehmen.

Das **Kapitel 3.2.1** ist der **Landwirtschaft, Forstwirtschaft** sowie der **Fischerei** gewidmet. Wir regen an, die Überschrift des Kapitels **3.2.1.1 Landwirtschaft** um den Obstbau zu ergänzen.

Unter *01* wird der Landwirtschaft die Erhaltung und Entwicklung der ländlichen Kulturlandschaft zugesprochen. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich die ländliche Kulturlandschaft in einem ständigen Wandel befindet, gesteuert durch die aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen.

Die aus touristischer Sicht und naturschutzfachlicher Sicht forcierte Kulturlandschaft ist eine **historische Kulturlandschaft**. Diese ist durch die moderne Landwirtschaft aber in der Regel nicht zu bewahren; Es sei denn, die extensiven Wirtschaftsweisen werden monetär entschädigt.

Im zweiten Absatz wird angeregt, dass zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Interessenberücksichtigung der Landwirtschaft und des Naturschutzes Kooperationen zu bilden sind.

Wir begrüßen diesen Ansatz sehr.

Wir erlauben uns anzumerken, dass im Rahmen des BMBF Verbundprojektes Klimzug-Nord in der Region Uelzen in der Wipperraue ein Kulturlandschaftsverband gegründet wurde. Konkret soll die Agrarstruktur im Rahmen einer Flurbereinigung so angepasst und entwickelt werden, dass die Feldberegnung effektiver erfolgen kann und die landwirtschaftlichen Betriebe so unter den Bedingungen des Klimawandels ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten haben. Gleichzeitig sollen Ansprüche des Natur- und Landschaftshaushaltes gewahrt und entwickelt werden. Um dieses Ziel zu erreichen wird ein Planungsprozess initiiert, der die flächenbezogenen Planungen von Beregnungs- und Meliorationsverbänden, Gemeinden, Jagt- und Fischereigenossenschaften, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Interessensvertretungen der Landwirtschaft und der Waldeigentümer integriert. Diese integrierte Planung setzt sich ab von den sektoralen Planungen. Bei diesem kooperativen bottom- up Prozess steht der Dialog vor der Planung. So eine informelle Planung hat zwar keine Behördenverbindlichkeit, verkürzt aber die formal erforderlichen Abstimmungsverfahren.

Für einen Gedankenaustausch zur Etablierung eines solchen Kooperationsansatzes stehen wir gerne zur Verfügung. Eventuell ergeben sich Ansatzpunkte für eine vergleichbare Vorgehensweise im Landkreis Stade, in dessen Südosten die Feldberegnung bzw. Obstbaumberegnung eine wichtige Rolle spielt.

Die unter 3.2.1.1 formulierten Vorbehalte der Landwirtschaft gegenüber den Flächenansprüchen Dritter, gegenüber der Wohnbebauung, sowie die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Strukturwandels bei dem Ausbau und der Unterhaltung von Wirtschaftswegen begrüßen wir.

3.2.1.1 01

Im dritten Absatz heißt es: „Auf die Belange der Landwirtschaft ist durch die Einhaltung von Emissionsabständen zur Wohnbebauung Rücksicht zu nehmen.“

Tatsächlich wird auf die Belange der Landwirtschaft dann Rücksicht genommen, wenn die entsprechenden Schutzabstände von der Wohnbebauung gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben eingehalten werden. Hier ist somit eine vorausschauende Bauleitplanung gefragt. Wir regen dementsprechend eine eindeutigere Formulierung an.

3.2.1.1 02

In den Erläuterungen zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 ist in Kapitel 3.2.1 formuliert, dass ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag die geeignete Planungsgrundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft darstellt.

Es wird von uns begrüßt, dass sie dieser Empfehlung gefolgt sind und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Erstellung eines Fachbeitrages Landwirtschaft beauftragt haben.

Der Fachbeitrag ist im Sommer 2010 an Ihr Haus übergeben worden.

Im Text des RROP-Entwurfs für Stade wird unter 3.2.1.1 unter 02 Bezug auf diesen Fachbeitrag genommen. Da der Fachbeitrag nicht in der Textfassung und leider auch nicht auf der CD zu finden ist, ist es dem Leser nicht möglich, die zitierten Aussagen aus dem Fachbeitrag in den Gesamtkontext des Fachbeitrages zu stellen.

Dies bedauern wir umso mehr, da die Einzelaussagen bzw. einzelne kartographische Darstellungen ohne den Kontext den tatsächlichen Vorschlag des Fachbeitrages zur Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft nicht erkennen lassen, ja sogar ein abweichender Eindruck entstehen kann.

Wir regen an, zumindest die Kapitel 6 und 7 des landwirtschaftlichen Fachbeitrages sowie die dazugehörigen Karten 1-4 in den Anhang zum RROP Stade aufzunehmen.

Grundsätzlich erlauben wir uns, folgendes anzumerken:

Das Landesraumordnungsprogramm 2008 sieht zum Schutze landwirtschaftlicher Flächen lediglich den Vorbehalt ausgewiesener Flächen vor, wohingegen andere Ansprüche an den Raum, ein darüber stehender Vorrang eingeräumt wird.

Diese Einteilung kann von unserer Seite nicht nachvollzogen werden. Wir verweisen hierbei auf die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms in Braunschweig. Hier wird derzeit diskutiert, die 20 % bestbewerteten Böden als Vorranggebiete Landwirtschaft auszuweisen.

Auch im Landkreis Stade gibt es landwirtschaftliche Flächen, die sowohl von ihrer Ertragsfähigkeit als auch von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als sehr wertvoll bewertet werden. Von unserer Seite wäre die Ernennung dieser Gebiete als Vorranggebiete Landwirtschaft wünschenswert und gerechtfertigt.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft in Stade mit einem Anteil von 2,5 % an der Bruttowertschöpfung liegt, und damit sowohl den Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung Niedersachsens als auch an der Bruttowertschöpfung auf Bundesebene übersteigt. Darüber hinaus ist dem vor- und nachgelagerten Bereich eine zusätzliche Bruttowertschöpfung zuzuordnen.

In diesem Zusammenhang sind auch die sozioökonomischen Funktionen der Landwirtschaft zu nennen, die für den ländlichen Raum von entscheidender Bedeutung sind.

Wir würden uns wünschen, dass die tragende Rolle der Landwirtschaft für den ländlichen Raum sich in der Ausweisung eines weiterreichenden Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft wiederfinden würde.

Tatsächlich wird der landwirtschaftlichen Fläche, nur etwa zur Hälfte eine raumordnerische Berücksichtigungspflicht zugemessen.

Damit wird der Empfehlung des Fachbeitrages nicht gefolgt. Dem Leser, dem der landwirtschaftliche Fachbeitrag nicht zugänglich ist, fällt die Herausnahme wesentlicher landwirtschaftlicher Flächenanteile aus dem Vorbehalt nicht auf.

In der Begründung zum RROP Stade 2012 ist dazu zu lesen: „*Die Betriebe mit einem hohen Standarddeckungsbeitrag haben selbstverständlich eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Regionalplanerisch sind diese Gebiete aber nicht zu schützen, da ihre Einstufung vom Marktgeschehen bzw. der wirtschaftlichen Tätigkeit des Landwirtes abhängen. Dagegen ist das natürliche Ertragspotential, erstmal unabhängig von allen möglichen Verbesserungsmöglichkeiten, ein schutzwürdiges Gut an sich.* „

Wir widersprechen dieser Einschätzung und zitieren erneut aus den Erläuterungen zum LROP Niedersachsen von 2008. Hier heißt es zum Abschnitt 3.2.1:

... Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft können aufgrund folgender Kriterien geplant werden:

*Unter den dann genannten drei Kriterien ist auch die **Hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.***

Weiter unten heißt es dann: „Gebiete, in denen aus regionalwirtschaftlicher Sicht ein besonderes Interesse an Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft besteht, kommen als Vorbehaltsgebiete in Frage.“

Aus unserer Sicht ist die hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in den kartographisch ausgewiesenen Bereichen insbesondere im Süden des Landkreises mehr als eine Momentaufnahme resultierend aus aktuellen Preisen und einzelnen fähigen Betriebsleitern. Diese Regionen hoher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit haben sich historisch entwickelt. Und nun weisen Sie Voraussetzungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Beispiel durch die Möglichkeiten zur Berechnung auf. Die Berechnung wird in den Erläuterungen zum Landesraumordnungsprogramm expressis verbis als Voraussetzung für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit genannt.

Von unserer Seite ist damit abschließend zu bemerken, dass wir die Art und Weise, in der Ihr Haus von seinem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht hat, nicht nachvollziehen können.

Der vorletzte Absatz dieses Kapitels enthält mehrere landbauliche Hinweise, deren Praxistauglichkeit auf der Fachebene noch nicht ausdiskutiert worden ist und die zum Anderen auf der Ebene der raumbedeutsamen Planungen nicht umsetzbar sind.

3.2.1.1 04

Da das RROP lediglich bindende Wirkung für die Koordinierung aller Raum beanspruchenden Fachplanungen der öffentlichen Stellen hat, können wir die Formulierung des Wunsches nach Förderung einer „*Umstellung der landwirtschaftlichen Betriebsformen auf „integrierte“ und ökologische Wirtschaftsweisen...*“ an dieser Stelle nicht nachvollziehen.

Die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus sind in der landwirtschaftlichen Praxis bereits weitgehend etabliert. Die agrarpolitischen Vorgaben geben finanzielle Anreize für die Umstellung auf extensive Wirtschaftsweisen.

3.2.1.1 05

Im ersten Absatz heißt es: „Bei agrarstrukturellen Neuordnungsmaßnahmen, insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, sind die ökologischen Belange verstärkt zu berücksichtigen.“ Diesbezüglich möchten wir erneut auf den in Uelzen etablierten Kultur- und Landschaftsverband verweisen. Wir würden eine Abstimmung landbaulicher und naturschutzfachlicher Belange im Dialog vor der Planung sehr begrüßen.

3.2.1.1 06

Dieser Absatz spiegelt den Stand der Fachdiskussion zur Zeit der Entstehung des RROP Entwurfes wieder. Zwischenzeitlich hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf zur Novellierung des Baugesetzbuches beschlossen. Danach wird für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die sich einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterziehen müssen, die Privilegierung gestrichen. Damit ist der Bau solcher Anlagen zwar nicht generell ausgeschlossen, allerdings muss vor der Errichtung ein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt werden.

Die Gemeinden können so Einfluss auf die Standortwahl nehmen und so potentielle Konflikte zwischen Tierhaltern und betroffenen Bürgern schon im Vorfeld vermeiden.

Aufgrund der aktuellen Gesetzesnovelle regen wir zur Schaffung einer Rechtsklarheit an, die in diesem Absatz getroffene Aussage auf § 35 (1) Nr. 4 BauGB und nicht auf BImSchG bzw. UVPG zu beziehen.

Wir können diese Regelungen nachvollziehen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die **Privilegierung landwirtschaftlicher Tierhaltungsanlagen** gem. § 35 (1) 1 BauGB von den neuen gesetzlichen Regelungen **unberührt bleibt**.

Weiterhin möchten wir vor der Ausweisung größerer landwirtschaftlicher Sondergebiete warnen. Eine solche Ballung würde eine Vielzahl von Problemen mit sich bringen. Hierbei sei beispielhaft die Frage gestellt, in wie weit derartige Sondergebiete auch eine anziehende Wirkung auf gewerbliche Tierhalter aus anderen Regionen hätten, und ob eine solche Entwicklung von den einzelnen Gemeinden gewünscht würde.

Unserer Einschätzung nach würde die Ausweisung von Sondergebieten die moderne Landwirtschaft noch weiter von der gesellschaftlich akzeptierten bäuerlichen Landwirtschaft entfernen, als dies heute der Fall ist.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Landwirtschaftlichen Bauvorhaben im ländlichen Raum unter Kapitel 5.1.3 des landwirtschaftlichen Fachbeitrages.

3.2.1.1 07

Hier halten wir die Formulierung für irritierend, dass die *....Landwirtschaft...Maßnahmen zum Zwecke des Biotopverbundes, des Bodenschutzes und der Naherholung durchführen soll*.

Richtig ist, dass durch die historische und heutige landwirtschaftliche Nutzung eine Kulturlandschaft entstanden ist, die eine Vielzahl an Biotopen und Verbundbiotopen aufweist.

Dies ist der Beitrag den die Landwirtschaft von je her für den Naturschutz leistet.

Richtig ist auch, dass die Landwirtschaft durch verschiedene gesetzliche Regelungen gehalten ist, den Boden und das Grundwasser zu schützen.

Sofern aber der Erhalt der im Absatz 07 aufgeführten Biotope und Strukturen, nicht ein Nebenprodukt der modernen landbaulichen Nutzung ist, sondern der Landwirtschaft außergesetzliche Be-

wirtschaftungseinschränkungen oder zusätzliche Pflegemaßnahmen abverlangt, sind diese Leistungen zu entschädigen oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuerkennen.

3.2.1.2 Forstwirtschaft

An dieser Stelle verweisen wir auf die gesondert erfolgende Stellungnahme des Forstamtes Nordheide-Küste.

3.2.1.3 Fischerei

An dieser Stelle verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Weser-Ems e.V.

3.2.2 Rohstoffgewinnung

Bezüglich des Torfabbaus wiederholen wir unsere Bedenken, die wir auch schon in unseren Stellungnahmen zur Aktualisierung des LROP bzw. dem Entwurf zur Änderung des LROP geäußert haben.

Das LROP fordert in seinen Zielen und Grundsätzen zur gesamträumlichen Entwicklung, *dass dabei die Folgen für das Klima berücksichtigt werden und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden sollen.*

Dass die Abtorfungen fortgeführt und in weiten Bereichen ausgedehnt werden sollen, verwundert insofern, als dass intakte Moore die raum-effektivsten Kohlenstoffspeicher aller terrestrischen Kohlenstoffspeicher sind. Der gezielte Torfabbau setzt das CO₂ Potential der Torflagerstätte jedoch sehr schnell frei.

Dazu kommt, dass die nach dem Abbau in der Regel angestrebte Wiedervernässung in der Regel für 10 Jahre zu einem erhöhten Ausstoß von Methan führt, welches eine vielfach höhere Klimarelevanz als das Kohlendioxid aufweist.

Abgebauter Torf wird zu zwei Drittel als Kultursubstrat für den Erwerbsgartenbau eingesetzt. Zu einem Drittel wird er im hobby-gärtnerischen Bereich eingesetzt. Durch die Substitution von Torf durch Kompost und andere Komponenten wird die Freisetzung des im Torf fest gebundenen Kohlenstoffes verhindert. Die Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Landwirtschaft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LVG Ahlem) erhielt einen Preis für „herausragende Beiträge zum Umweltschutz im Gartenbau“. Sie wurde damit für ihre Forschungsergebnisse zum Ersatz von Torf durch Kompost in Blumenerden und Kultursubstraten ausgezeichnet.

Die Ressource Torf ist demnach – zumindest zu einem großen Teil- substituierbar. Eine Notwendigkeit des Torfabbaus lässt sich aus unserer Sicht daher fachlich nicht nachvollziehen. Wir begrüßen daher Ihre Ausführungen zu der Verwendung von Torfersatzprodukten.

Die landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden führt, -wenn auch in einem schleichenden Prozess- ebenfalls zur Freisetzung von klimarelevanten Gasen. Anders als der Rohstoff Torf ist landwirtschaftliche Fläche allerdings nicht substituierbar. Die Landwirtschaft, die an vielen Stellen Flächenverluste hinnehmen muss, bedarf der Flächen dringend.

Vor dem Hintergrund, dass Moorschutz aus Sicht des Klimaschutzes und unter dem Aspekt der Bewahrung der biologischen Vielfalt unabdingbar ist, entwässerte Moorböden aber als Nutzflächen für die örtliche Land- und Forstwirtschaft essentiell sind, ist die zentrale Frage für die Zukunft, wie man die Notwendigkeit des Moorschutzes, die im Wesentlichen in einer Wiedervernässung besteht, mit den Belangen der auf diesen Flächen wirtschaftenden Menschen in Einklang bringt.

Fachforen diskutieren derzeit Fragen zu rentablen Methoden land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen auf wiedervernässten Moorböden. Alternativ wird diskutiert, in wie weit die Nutzungsein-

schränkungen der Land- und Forstwirtschaft durch Wiedervernässung dadurch entschädigt werden können, dass die damit eingesparten CO₂ Emissionen in Wert gesetzt werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen im Kapitel 5.1.4 *Landwirtschaft und Rohstoffgewinnung* des landwirtschaftlichen Fachbeitrages. **Erneut regen wir an, den Ermessensspielraum in der Regionalplanung dergestalt zu nutzen, dass überwiegend Vorranggebiete der Zeitstufe II (mit langfristiger Sicherung) ausgewiesen werden.**

Im Entwurf zur Änderung des Landesraumordnungsprogramms wird unter 3.2.2 die Erarbeitung **integrierter Gebietsentwicklungskonzepte** für die einzelnen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gefordert. Wir begrüßen einen derartigen Ansatz und bieten unsere Mitwirkung bei der Erarbeitung derartiger Konzepte an.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

3.2.4.1 Wassermanagement

Die Ausführungen können nachvollzogen werden. Aus Sicht der Landwirtschaft ist dafür Sorge zu tragen, dass die uneingeschränkte Funktion der Gewässer gesichert bleibt. Eine Einbindung der Landwirtschaft in die im Absatz 01 genannten Gebietskooperationen ist weiterhin wünschenswert.

Im Absatz 05 ist zu lesen: *In den Bereichen der Böden mit einer hohen bis sehr hohen Nitratauswaschungsrate innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und der wichtigen Bereiche für Grundwasserneubildung sollen die Belastungen des Grundwassers infolge Stickstoffemissionen aus der Güllelagerung und Gülleausbringung vermieden werden.*

Die gesetzlichen Regelungen zur Güllelagerung und Gülleausbringung minimieren die gasförmigen Stickstoffverluste sowie die Stickstoffverluste durch Auswaschung flächendeckend. In Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten wird darüber hinaus über den kooperativen Ansatz seit Jahren erfolgreich eine besonders grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung etabliert.

3.2.4.2 Wasserversorgung

Im Absatz 04 sind Ausführungen zur Feldberegnung zu finden. Danach soll die Feldberegnung als Mittel der Ertragssicherung erhalten werden.

Da mit zunehmendem Klimawandel mit einer Erhöhung des Wasserbedarfes zu rechnen ist, unter Absatz 03 aber der Grundsatz formuliert wird, dass bewilligte Entnahmemengen auch zu Zeiten hohen Bedarfes nicht überschritten werden dürfen, ist aus unserer Sicht an Konzepten zu arbeiten, die einen effizienten Wassereinsatz in der Landwirtschaft ermöglichen. Dabei sind technische Fortentwicklungen zu nutzen und Veränderungen von Flächenzuschnitten durch agrarstrukturelle Maßnahmen zu diskutieren.

4.2.1 Energie allgemein

Wir begrüßen Ihre Ausführungen zur direkten Einspeisung von Biogas in das Gasnetz, wonach diese Belange bei allen Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind.

Abschließend möchten wir zusammenfassen, dass wir den Belang Landwirtschaft mit der kartographischen Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im vorgelegten Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm Stade leider nicht ausreichend berücksichtigt sehen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Kapitel 3.2.1.1.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Saskia Drujtjens
TÖB, nachhaltige Landnutzung,
ländliche Entwicklung